

§ 4 DachAusbV — Struktur der Berufsausbildung, Ausbildungsberufsbild

Dachdeckerberufsausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in:

1. schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
2. berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Schwerpunkt
 - a) Dachdeckungstechnik,
 - b) Abdichtungstechnik,
 - c) Außenwandbekleidungstechnik,
 - d) Energietechnik an Dach und Wand oder
 - e) Reetdachtechnik und
3. schwerpunktübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten werden in Berufsbildpositionen als Teil des Ausbildungsberufsbildes gebündelt.

(2) Die Berufsbildpositionen der schwerpunktübergreifenden berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen,
2. Auswählen, Prüfen, Lagern und Bearbeiten von Bau- und Bauhilfsstoffen,
3. Durchführen von Messungen und Anwenden von Ergebnissen,
4. Herstellen von Schornsteinköpfen,
5. Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerkstoffen sowie Herstellen von Holzbauteilen,
6. Durchführen von zusätzlichen regensichernden Maßnahmen bei Dachdeckungen,
7. Durchführen von energetischen Maßnahmen an Dach und Wand,
8. Decken von Dach- und Wandflächen,
9. Bekleiden von Wandflächen,
10. Abdichten von Dachflächen und Bauwerken,
11. Herstellen von An- und Abschlüssen,
12. Anbringen und Einbauen von Bestandteilen von äußeren Blitzschutzanlagen,
13. Montieren und Einbauen von Energiesammlern und Energieumsetzern,
14. Montieren und Einbauen von Einbauteilen,
15. Einbauen von elektrischen Komponenten und Herstellen von elektrischen Anschlüssen mittels Steckverbindungen,
16. Herstellen und Montieren von Unterkonstruktionen für hinterlüftete Außenwandbekleidungen,
17. Anfertigen und Einbauen von Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser und
18. Instandhalten von Dach- und Wandflächen sowie Durchführen von Demontagearbeiten.

(3) Die Berufsbildpositionen der schwerpunktübergreifenden, integrativ zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. betriebliche und technische Kommunikation,
6. kundenorientierte Kommunikation,

7. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen,
8. Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten und Maschinen,
9. Umgehen mit Gefahr- und Werkstoffen und
10. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen.

(4) In welchen Berufsbildpositionen in dem jeweiligen Schwerpunkt weitere Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, ergibt sich aus den Abschnitten B bis F der Anlage.

Zitiervorschlag: § 4 DachAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/DachAusbV/4>